

Teilnahmebedingungen für das Sommerlager 2022 der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg – Stamm Don Bosco Halver/ Schalksmühle.

1. Teilnehmendenkreis

Am Sommerlager können nur DPSG-Mitglieder (auch Probemitglieder und Gäste) im Alter von mindestens 10 Jahren teilnehmen.

Die Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmende muss von den Erziehungsberechtigten an die jeweilige verantwortliche Gruppenleitung bzw. das Leitungsteam des Pfadfinderstammes abgegeben werden.

2. Beteiligung /

Vorbereitungsstruktur

a) Das Eigenengagement der Teilnehmenden ist selbstverständlicher Bestandteil eines Pfadfinderzeltlagers / Sommerlagers. So gehört die Übernahme von Diensten für das Allgemeinwohl zum Prinzip der Fahrt. Von den Teilnehmenden wird deshalb erwartet, dass sie beispielsweise auch Spül-, Koch- und Säuberungsaufgaben übernehmen.

b) Zu jedem Unternehmen gehören ein oder mehrere Vorbereitungstreffen, die auf jeweils einen bestimmten Teilnehmendenkreis abzielen. Diese Treffen sind für die Teilnehmenden verbindlich. Näheres dazu erläutern die Teilnehmendeninformationen.

3. Anmeldung

a) Die Anmeldungen werden von der Gruppenleitung entgegengenommen. Die Anmeldebögen verbleiben bei der

verantwortlichen Leitungspersonen.

4. Bezahlung

Alle Zahlungen sind termingerecht und gruppenweise vorzunehmen. Ausgebliebene oder unvollständige Zahlungen können zum Ausschluss vom Unternehmen führen. Der Veranstalter behält sich Regressansprüche vor.

5. Leistungsumfang

Im Beitrag enthalten sind die in den Teilnehmendeninformationen spezifizierten Leistungen entsprechend der gebuchten Optionen.

6. Rücktritt von Teilnehmenden

Teilnehmende können jederzeit vor Antritt der Fahrt vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

Treten Teilnehmende zurück, kann der Pfadfinderstamm Don Bosco Halver/ Schalksmühle Aufwendungsersatz nach Abzug der bereits angefallenen Kosten leisten.

7. Ersetzungsbefugnis

Teilnehmende können bis zum Reiseantritt verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Pfadfinderstamm Don Bosco Halver/ Schalksmühle kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den

besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnung entgegenstehen.

8. Gewährleistung und Obliegenheiten von Teilnehmenden

a) Sind die nach dem Reisevertrag geschuldeten Leistungen nicht vertragsgemäß, so können Teilnehmende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Unterlassen es Teilnehmende bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, den Mangel gegenüber dem Pfadfinderstamm Don Bosco Halver/ Schalksmühle anzuzeigen, um Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu geben, so sind darauf beruhende Minderungsansprüche und vertragliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

c) Eine Kündigung des Reisevertrages durch Teilnehmende wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn der Pfadfinderstamm Don Bosco Halver/ Schalksmühle keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem Teilnehmende hierfür eine angemessene Frist gesetzt haben. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe

unmöglich ist, von Dem Pfadfinderstamm Don Bosco Halver/ Schalksmühle verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse von Teilnehmenden gerechtfertigt ist.

9. Anspruchsanmeldung/ Verjährung

a) Wollen Teilnehmende gegenüber dem Pfadfinderstamm Don Bosco Halver/ Schalksmühle Ansprüche aus dem Reisevertrag oder aus unerlaubter Handlung geltend machen, so hat er diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich gegenüber *Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Stamm Don Bosco Halver/ Schalksmühle Hermann-Köhler-Straße 15 58553 Halver* anzumelden. Die Frist ist nur gewährt, wenn die Erklärung von Teilnehmenden vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, Teilnehmende waren ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert.

b) Ansprüche von Teilnehmenden wegen mangelnder Reiseleistung, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise. Machen Teilnehmende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende Ansprüche geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der

Pfadfinderstamm Don Bosco Halver/ Schalksmühle die Ansprüche schriftlich zurückweist.

10. Haftungsbeschränkung

Alles zu dem Thema Haftungsbeschränkung und Versicherungen finden Sie auf der Website der DPSG unter: „Für Mitglieder“ > „Versicherung“ > „Zielsicher“.
(dpsg.de/versicherung)

11. Erforderliche Unterlagen

Zum Reisebeginn sind folgende Unterlagen notwendig:

a) Die Fotokopie des persönlichen Impfausweises wird vor der Abreise einem Mitglied der Gruppenleitung gegeben. Der Pfadfinderstamm Don Bosco Halver/ Schalksmühle empfiehlt die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalendar der Robert-Koch-Instituts für Kinder und Erwachsene anlässlich einer Reise zu überprüfen und zu vervollständigen.

b) Teilnehmende haben ein gültiges Reisedokument bei sich zu führen, mit dem die Fahrt absolviert werden kann. Die Gültigkeit des Reisedokuments wird definiert durch die jeweils für die Staatsbürgerschaft von Teilnehmenden geltenden Bestimmungen für die Einreise in das Urlaubsland und die zu beachtenden gesundheitspolizeilichen Formalitäten.

12. Rücktritt durch den Pfadfinderstamm Don Bosco Halver/ Schalksmühle, höhere Gewalt

Der Pfadfinderstamm Don Bosco Halver/ Schalksmühle kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der/ die Teilnehmenden trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so daß eine weitere Teilnahme für den Pfadfinderstamm Don Bosco Halver/ Schalksmühle und/ oder die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten einer darauf beruhenden vorzeitigen Heimreise fallen dem Teilnehmer zu Lasten. Dem Pfadfinderstamm Don Bosco Halver/ Schalksmühle bleibt es vorbehalten, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

13. Öffentliche Zuschüsse

Das Unternehmen ist mit öffentlichen Mitteln bezuschusst. Das jeweils zuständige Amt informiert darüber, ob zusätzliche Zuschüsse (z.B. kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Bildungspaket, wirtschaftliche Erziehungshilfe) für die Reise beantragt werden können.

14. Datenschutz

Die im Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Alle weiteren Bestimmungen zum Datenschutz sind in den Anmeldeunterlagen enthalten.